

Seminar „Ziviler Ungehorsam“
(Fach: Praktische Philosophie)

Autor: Christoph Trüper

Anti-Atomkraftprotest als Ziviler Ungehorsam?

**Versuch einer grundsätzlichen
Rechtfertigung auf Grundlage der Theorie
R. Dworkins**

Eine Praxisbetrachtung · Essay (1/2)

wiedergegeben auf TextTräger als Teil der
Beschäftigung mit der Kernkraftkontroverse



Anti-Atomkraftprotest als Ziviler Ungehorsam? Versuch einer grundsätzlichen Rechtfertigung auf Grundlage der Theorie R. Dworkins (1977)

1. Zur Ausgangssituation: Motive massiver Atomkraftgegnerschaft

Die Dimensionen der Verantwortung, die sich an den Einsatz von Nuklearanlagen knüpfen, übersteigen das gewohnte Maß politisch-ethischer Konfliktbewältigung bei Weitem. Nicht nur, dass hier die menschliche Manipulation der Materie auf eine hochkomplexe Ebene hinabreicht, die sich jeglicher Alltagserfahrung ebenso entzieht wie der traditionellen handwerklich-technischen Erprobung; dadurch, dass sich der Mensch hierbei physischer Effekte zu bedienen versucht, die er zwar auslösen, aber einmal ausgelöst praktisch nicht mehr kontrollieren kann, entsteht ein Verantwortungsproblem ungekannten Ausmaßes: Bei einem größeren Reaktorunfall ist die Zahl potentieller und dann dauerhaft schwer geschädigter Opfer unüberschaubar. Zudem würde er nicht nur die Menschen, sondern auch die gesamte belebte Umwelt in Mitleidenschaft ziehen und ganze Landstriche auf lange Zeit kontaminieren.

Von diesem Ausnahmefall abgesehen bleibt, da ein geeignetes Wiederaufbereitungsverfahren entgegen optimistischer Zukunftsvisionen aus der Frühzeit der Nukleartechnologie bislang nicht gefunden ist, das Problem des sogenannten „Atommülls“. Dabei handelt es sich um Reststoffe, die infolge der technisch unwiderruflich in Gang gesetzten Reaktionen weiter radioaktiv strahlen, und daher sicher gelagert werden müssten. Die Zeitspanne, die dabei zu berücksichtigen wäre, bemisst sich in tausend Jahren und entzieht sich somit jeder gesicherten politisch-historischen Erwägung.

Angesichts dieser ebenso drängenden wie schwierigen Problemlage und einer zunächst nicht eindeutig erkennbaren Bereitschaft der etablierten Politik, sich ihrer in deren ganzer Komplexität anzunehmen, formierte sich ab den Sechziger Jahren ein zunehmend prinzipieller Widerstand gegen den politisch vorgesehenen Umgang mit der Nukleartechnologie. Diese Auseinandersetzung schloss immer wieder auch – mitunter spektakuläre – direkte Aktionen politischen Widerstands ein, die sich über das gesetzlich Erlaubte hinwegsetzten. Ein zeitgeschichtliches Beispiel bietet die Bauplatzbesetzung von Wyhl (1975) mit der gegen die Errichtung eines Kernkraftwerks vorgegangen werden sollte; noch immer aktuell sind die massiven Proteste gegen Castor-Transporte, bei denen die Gesamtproblematik an der ungeklärten Entsorgung atomarer Reststoffe symptomatisch fassbar wird.¹

Dieser Essay nimmt dieses unerledigte Problemfeld zum Anlass, um nach dem politischen und ethischen Status solcher sehr unmittelbaren, massiven und - unter Umständen sogar gewalttätigen – Austragungs- und Ausdrucksformen eines weitreichenden Grundsatz-

¹ Einen profunden historischen Überblick über die zeitgeschichtliche Entwicklung gibt U. Hasenöhl (2011).

konflikts zu fragen. Der Blick richtet sich also auf Aktionen wie etwa die der Castor-Gegner, deren auf Blockade oder Sabotage kerntechnologisch relevanter Abläufe gerichtete öffentliche Aktionen eine politische Aussage setzen und auf eine Kurskorrektur dringen wollen. Dazu bedienen sie sich charakteristischerweise der regelwidrigen, massiven Präsenz des eigenen Körpers an störanfälligen Orten oder eigenmächtiger Eingriffe an Bauwerken und Infrastruktur.

Ziel dieser knapp gefassten Überlegungen ist, diese Protestaktionen als Form des Zivilen Ungehorsams aufzufassen und im Rahmen der rechtlichen Theorie R. Dworkins eine mögliche Rechtfertigungsgrundlage hierfür zu erörtern. Kritische Einwände gegen eine solche im Wesentlichen affirmative Positionierung werden an entscheidender Stelle einbezogen, bevor zuletzt die Frage zu diskutieren bleibt, welche bedeutsamen Sachanliegen eine solche Form der Auseinandersetzung systematisch nicht zu erreichen vermag, und wo diesbezüglich die Grenzen gerechtfertigten Zivilen Ungehorsams zu sehen sind.

2. Anti-Atomkraftproteste in den Kategorien Zivilen Ungehorsams: Eine erste Einordnung

Zu Beginn einer theoretisch spezifischeren Diskussion der Antiatomkraft-Proteste gilt es zunächst zu klären, inwiefern diese definitorischen Minimalkriterien des Zivilen Ungehorsams entsprechen. Einer akzeptierten philosophischen Basisdefinition zufolge² kennzeichnen Zivilen Ungehorsam: (1) seine Grundlegung in einer Gewissensüberzeugung, die sich auf moralische Integrität und die wahrgenommenen wirklichen Interessen der Gemeinschaft richtet; (2) sein Kommunikationsbestreben, indem er eine normative Botschaft vermittelt oder bereits (teilweise) verwirklicht; (3) seine Öffentlichkeit bzw. Öffentlichkeitswirkung, mit der er unverschleiert und klar erkennbar in die öffentliche, politische Sphäre tritt.

Unverkennbar erfüllt ist zunächst das letztgenannte (3.) Kriterium, da die Protestierenden im öffentlichen Raum – beispielsweise an Bahngleisen, in Nachbarschaft zu Atomanlagen o.ä. - mithilfe diverser Medien handeln. Ein nicht-öffentlicher Widerstand wäre der Sache nach hingegen schwer vorstellbar. Allenfalls könnte man den Protestierenden konspirative Elemente ihrer Organisation entgegenhalten oder bemängeln, sie sprächen nicht die *relevante* Öffentlichkeit an. Dies leitet jedoch bereits zum zweiten (2.) Punkt, dem Kommunikationsbestreben, über. Eine Positionierungs- und Aussageabsicht der Proteste schlechthin zu bestreiten, fällt schwer, sobald sie als politische Aktionen ernstgenommen werden. Schließlich sind sie stets von Meinungsbildungsarbeit, Propaganda und Parolen begleitet und für die Aktiven immerhin mit hohem Einsatz verbunden. Der intendierte spezifische Debattenbeitrag liegt hierbei augenscheinlich darin, auf die hohen Risiken der Nukleartechnologie und ihr Schadpotential aufmerksam zu machen, sowie abstrakte und alltagsferne Gegebenheiten der nukleartechnologischen Praxis ins öffentliche Bewusstsein zu holen, sodass diese nicht verdeckt verhandelt werden können. Darüber hinaus kann

² Vergl. entsprechend den Definitionsansatz der *Stanford Encyclopedia* (2009), Kap. 1.

den Widerstandshandlungen auch eine direkt faktische Botschaft zugeschrieben werden, da sie die begleitenden Kosten der Kernkraftnutzung erhöhen (mithin deren Rentabilität senken) und den Eindruck mindern helfen, es handle sich um eine kosten- und risikoarme Technologie.³

Demgegenüber erhebt sich jedoch der kritische Einwand, dass eine breite (bürgerliche) Öffentlichkeit zu erreichen letztendlich nicht ausreicht, sondern es vielmehr auf die entscheidenden Eliten der politischen und technologischen Führung sowie der Industrie ankomme, die sich jedoch von solchen Protesten lange unbeeindruckt zeigen könnten. Zudem schaffe spektakulärer Protest keine Diskussionsatmosphäre, die geeignet wäre, dem technisch wie normativ hochkomplexen Thema künftig besser gerecht zu werden. Beide Bedenken müssen in die billanzierende Abwägung mit einfließen.

Damit bleibt als letztes das gewichtigste Kriterium zu prüfen – das der gewissenhaften Begründung aus einer Gewissensüberzeugung heraus. Da diese Frage auch im Zentrum der Argumentation von R. Dworkin steht, werden Details hierzu nachfolgend im spezifischen Zusammenhang erörtert. Zu Anfang möge es genügen, auf einige Ansatzpunkte für Gewissenserwägungen in dieser Problematik zu verweisen: Das enorme Schadenspotential, welches in der Technik liegt, gefährdet nicht nur jetzige und künftige Generationen von Menschen in außerordentlichem Maße, es gefährdet auch die Natur, der man durchaus ein eigenes Recht auf Schutz und Nicht-Manipulation einräumen kann. Zudem lässt sich argumentieren, dass im bisherigen politischen Diskurs zu sehr auf mögliche Gewinne und erhofftes Wirtschaftswachstum geachtet worden und die Erwägung insgesamt daher fortwährend inakzeptabel verschoben sei. Ausmaß und Dringlichkeit des Problems können also durchaus Anlass zu einem Protest aus Gewissensgründen bieten, wobei Einzelheiten dieser Grundlage näher zu diskutieren bleiben.⁴

3. Die Rechtfertigungsgrundlage nach R. Dworkin und die Atomkraftkontroverse: Eine Erwägung

R. Dworkin sieht im moralisch begründeten Ungehorsam gegen zweifelhafte Gesetze eine wesentliche Chance zur Weiterentwicklung des Normensystems einer Gesellschaft, insbesondere auch der staatlichen Rechtsordnung.⁵ Er grenzt ihn ausdrücklich von den Taten gewöhnlicher Delinquenten ab, da er in diesem Sonderfall eine grundverschiedene Zielsetzung und eine besondere Motivation erkennt.⁶ Da der Staat indessen freilich nicht jede Art von Ungehorsam dulden kann, ist eine rational schlüssige, moralische Begründung auf Grundlage nachvollziehbarer Prinzipien notwendig, der sich überdies eine bestimmte

3 Dieses Element kann somit als Kommunikation mittels faktischem Handeln gedeutet werden, allerdings birgt dies das Problem, dass die darin implizierte Eigenmächtigkeit (oder Gewalt) die kommunikative Wirkung trüben dürfte.

4 Eine einstweilige Einordnung der Proteste als Ziviler Ungehorsam stützt auch der Hinweis, dass die *Stanford Encyclopedia (loc. cit.)* hinsichtlich Protesten der Umweltbewegung zwar zögert, diese in ihrer Wirkung nicht aber ihrem Status nach historisch etablierten Beispielen des Ungehorsams gleichzustellen.

5 Vgl. R. Dworkin (1977), S. 222 und *passim*.

6 Vgl. ebd. erstmals S. 206f.

„erhebliche Anzahl“ von Menschen⁷ anschließen würden. Zudem müssen diese Gründe entsprechend schwerwiegend, also nicht etwa bloß am eigenen Augenblicksinteresse orientiert, sein und auf ein sicheres Gewissensurteil zurückgehen. Unter diesen Voraussetzungen kann ein solcher Ungehorsam R. Dworkin zufolge zum einen nach Art eines Experimentierfelds dem Diskurs insgesamt neue Impulse verleihen, im Weiteren an einer Neubewertung der bisheriger Rechtsauffassungen mitwirken, da er abweichende Positionen zum Ausdruck bringt und andeutet, was geschähe, wenn diese konsequent verwirklicht würden, sowie drittens eine Botschaft grundlegenden Widerspruchs in den politischen Entscheidungsfindungsprozess einbringen. Zudem vermeidet die Option legitimen Ungehorsams, dass eine Person wieder die bessere Einsicht ihres Gewissens handeln muss und so unnötig Teil ihrer Integrität einbüßt.⁸

Um die Antiatomkraft-Proteste als Zivilen Ungehorsam einzustufen, bleibt demnach zu erörtern, inwiefern es sich hier um ein von gültigen Prinzipien getragenes Vorgehen handelt, zu welchem sich das Gewissen der Protestierenden zurecht herausgefordert fühlt, und inwieweit die Proteste die vorgesehenen Funktionen im politischen Prozess erfüllen.

Was zunächst die anzustrebende Einwirkung auf das öffentliche Geschehen anbelangt, so ist die Mitteilungsfunktion in Richtung der politisch Verantwortlichen sowie die Funktion einer allgemeinen Verbreiterung und Belebung des Diskurses bei Weitem die vordringlichste. Schließlich fällt die Option, bei der eine neuartige Handlungsalternative direkt erprobt würde, sehr eindeutig aus, denn der ungesetzliche Protest gegen nukleartechnologische Planungen zeigt allein als solcher noch keine Alternative dazu auf. Auch die Rechtsprechung ist nur in geringerem Maße Adressat des Drängens auf eine Kursänderung, da diese nur punktuell zu konkreten Anlässen und vor allem bei neuen Projekten überhaupt tätig würde, und sich zudem enge Beschränkungen der Kriterien und Argumente, die vor Gericht geltend gemacht werden dürfen, auferlegt hat. Umgekehrt verweist die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil *Kalkar I* beschied⁹, die Abwägung von Gefahren aus der Nutzung der Atomenergie – sowie die Gefährdung eventueller Grundrechte und -güter durch sie – sei wesentlich eine politische Entscheidungsfrage, darauf, wie dringlich auf den politischen Prozess eingewirkt werden muss, sofern man von der Notwendigkeit, nukleartechnologische Gefahren tatsächlich abzuwenden, überzeugt ist.

Die eingangs skizzierten Gewissensgründe der Verantwortung für Mensch und Natur angesichts schwer überschau- und beherrschbarer Technikfolgen¹⁰ lassen eine Vielzahl moralischer Argumentationen auf unterschiedlicher methodischer Grundlage zu, durch die das moralische Anliegen der Proteste rational fundiert und verdeutlicht werden kann. Ein derart massives Vorgehen kann aufgrund dessen zumindest erforderlich erscheinen, da

7 Vergl. ebd. S.208.

8 Vergl. ebd. 212ff.

9 Vergl. die einschlägige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1978.

10 Dies fasst die hier im letzten Punkt aus Abschnitt 2 angeführten Motive zusammen.

andernfalls die Gefahr drohen könnte, das Problem werde verdrängt oder isoliert zulasten der jeweils aktuell lokal Betroffenen ausgetragen. Auch lassen sich im Rückblick auf die Zeitgeschichte durchaus Belege dafür finden, dass die etablierte Politik bislang keine detaillierte und abgewogene Risikobewertung vorgenommen hat, sondern vielmehr Gewinnversprechungen und Zukunftsvisionen Vorrang gab, während andererseits mitunter völlig ungeeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen erklärtermaßen lediglich zur ‚Beruhigung der Bevölkerung‘ anberaumt wurden.¹¹ Es lässt sich somit zumindest der Verdacht rechtfertigen, das politische und administrative System selbst verfahrenswidrig und müsse entsprechend korrigiert werden. Einzelne Engagierte können dies als direkten Handlungsauftrag begreifen, da Untätigkeit gefahrlos sein und gegen ihre moralischen Grundüberzeugungen verstoßen kann.

Der Umstand, dass es hingegen ernsthafte Bemühungen gegeben hat, gegen den tatsächlich verfolgten nukleartechnologischen Kurs verfassungsrechtlich vorzugehen, zeigt, dass offenbar Belange der gemeinsamen politischen Moral, wie sie sich auch in der Verfassung ausdrückt¹², berührt sein könnten. Bei einer kursorischen Prüfung, die an dieser Stelle nicht im Detail nachverfolgt werden kann, fallen diesbezüglich zunächst der Schutz des Lebens, die Wahrung körperlicher Gesundheit, sowie ferner das Recht auf persönliche Handlungsfreiheit und die Eigentumsgarantie als potenziell eminent betroffene Güter und Rechtspositionen auf. Erinnerung sei außerdem an das Staatsziel des Umwelt- und Tierschutzes, dem sich etwa die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sieht.¹³

Zusammenfassend liegen mithin also weder dagegen, sich zu Fragen der Atomtechnologie aus moralischen Gründen zu direkter politischer Aktion aufgerufen zu sehen, noch gegen eine Begründung massiver Proteste in einem allgemeinen rationalen Rechtfertigungszusammenhang derart starke Einwände vor, dass sich ihre Einstufung als Ziviler Ungehorsam grundsätzlich verböte. Als weitaus erheblicheres Bewertungsproblem bleibt demgegenüber allerdings die Frage nach der Verhältnismäßigkeit und Eignung der eingesetzten Mittel.

Bevor solche Bedenken zum Abschluss in diese grundsätzlich affirmative Argumentation einfließen, bleibt zuvor die Frage zu klären, inwieweit durch Belange der Kernkraftnutzung tatsächlich *das Gewissen* der Protestierenden, nicht etwa lediglich ihre (politische) Vernunft, angesprochen sein kann. Immerhin ist es nach R. Dworkin wesentlich das Urteil des eigenen Gewissens, das den Einzelnen gegen zu weitgehende Forderungen des Staates so in Schutz nimmt, dass ihm besondere Freiheitskorridore zugestanden werden müssen.¹⁴ Das individuelle Gewissen kann hingegen im vorliegenden Fall nicht in gleicher Weise und Direktheit berührt sein, wie dies bei seinem eigenen Beispiel, den Kriegsdienstverweigerern des Vietnamkrieges, gelten mag. Schließlich ist der Einzelne hier nicht wie damals unmittelbar aufgerufen, sich in ein fragwürdiges Szenario des

11 Vergl. dazu die Ausführungen J. Radkaus (1983) zur sog. „Atomutopie“ sowie die Quellenstudien U. Hasenöhrls (2011).

12 So auch R. Dworkin (1977), S. 208 und *passim*.

13 Zu letzteren beachte die Aussagen in Art. 20a des Grundgesetzes.

14 Vergl. R. Dworkin (1977), insb. S.219.

militärischen Tötens und Getötet-Werdens selbst und unmittelbar unter Lebensgefahr hineinzustellen. Das Problem trifft Akteure hier vielleicht potentiell mit gleicher Wucht, aktuell jedoch unvergleichbar indirekter.

Gleichwohl lässt sich eine gerechtfertigte Betroffenheit des Gewissens auch in diesem Konfliktfall nicht schlechthin abstreiten. Zum einen können Akteure je nach Wohnort, Beruf, familiärer Situation und dergleichen von den zur Diskussion stehenden Bedenken durchaus mit unterschiedlicher Direktheit betroffen und unmittelbar berührt sein. Auch sind die denkbaren Ausmaße eines potentiellen Schadens so groß und vielgestaltig, dass die Besorgnis eines engagierten Bürgers durchaus leicht an dessen moralische Grundüberzeugungen, tief verwurzelte moralische Intuitionen und Empfindungen heranreichen kann. Darüber hinaus ließe sich grundsätzlich darauf verweisen, dass nach einer menschlich (mit-)verschuldeten großen Umweltkatastrophe ganze Generationen in einer kollektiven Mitverantwortung gegenüber der Nachwelt stehen könnten, weshalb man bereits jetzt selbst und unmittelbar verpflichtet sei, dagegen anzugehen. Für eine echte Betroffenheit des individuellen Gewissens von einem potentiellen kollektiven Katastrophenfall finden sich also ebenfalls ausreichend plausible Gründe.

Fraglich ist vielmehr, ob diese hinreichend stark sind, um massive Aktionen zu rechtfertigen.

4. Ausblick: Abwägungsprobleme und Grenzen

Akzeptiert man – und sei es nur hypothetisch – entlang der hier entfalteten Argumentation, dass die außergesetzlichen Anti-Atomkraftproteste (etwa in Form von Castor-Blockaden) grundsätzlich als Ziviler Ungehorsam gelten können, so bleibt die Frage, ob nicht der Einsatz überzogener und ungeeigneter Mittel deren Legitimität nicht dennoch aufhebt. Schließlich wird hier ein hochkomplexes Politikfeld verhandelt: Schadens- und Nutzensabwägungen sind hierineingestandenermaßen schwer zu treffen und beziehen hochgradig potentielle Faktoren mit ein. Die durch die Aktivisten ausgeübte Blockade hingegen verursacht – entgegen augenscheinlich demokratisch legitimierten Planungen – reale Schwierigkeiten und Beschädigungen. Dies wiegt umso schwerer, da tatsächliche Eingriffe in die Rechte anderer Bürger – etwa das Eigentum oder die körperliche Unversehrtheit – die Kommunikationswirkung des Zivilen Ungehorsams beeinträchtigen und seine Legitimationsgrundlage als solche aufheben können.¹⁵ Nachhaltig relevant wird zudem nicht das Verhindern einzelner Vorkommnisse, sondern eine Änderung des Gesamtkonzepts sein, die jedoch in erster Linie mit den Entscheidungsträgern auszuhandeln ist.

Diesen Widerspruch differenziert aufzulösen bedarf es einer Detailabwägung, die über das hier gesteckte Argumentationsziel hinausreicht. Dem berechtigten Einwand entgegen sei allerdings darauf verwiesen, dass im Falle einer unbedachten Fortsetzung der bisherigen Politik – nach Auffassung der Protestierenden – mit weitaus schlimmeren Schädigungen

¹⁵ Vergl. die Erörterung bei R. Dworkin (1977), 217f. sowie die definitorischen Erwägungen zur Gewaltlosigkeit Zivillen Ungehorsams der *Stanford Encyclopedia* (2009).

gerechnet werden muss und sich andererseits der Protest gerade auch gegen politische und administrative Verfahrensweisen wendet, deren Rationalität, Demokratietreue und Legitimation bezweifelt wird.

Ein weiteres Rechtfertigungsproblem entsteht daraus, dass der Ungehorsam bei einzelnen Antiatomkraft- Aktionen noch nicht zu einem sachlich und demokratisch hochwertigeren, rationalen Diskussionsklima beiträgt, sondern im Gegenteil plakativ öffentlich Position bezieht und zu einer Verhärtung der Fronten beitragen kann. Gegenüber dieser sehr wirkmächtigen Einschränkung ist – im Vorfeld einer wiederum separat zu führenden Detail-erörterung – jedenfalls festzuhalten, dass darum die Protestmittel überlegt gewählt und durch Medien differenzierter politischer Auseinandersetzung begleitet werden müssen. Sobald die gesamte Problematik einem (annähernd) rationalen, fair partizipativen und offenen Diskurs zugänglich sein wird, erlischt die Rechtfertigung Zivilen Ungehorsams dementsprechend weitgehend. Diesbezügliche Beschränkungen der Diskussionsumgebung sind allerdings keinesfalls den Protestierenden allein anzulasten – und womöglich umgekehrt eben gerade auf dem Wege eines sichtbaren, kommunikativen Ungehorsams abzutragen.

Ein weitaus schwerwiegenderes politisches Problem ergibt sich hingegen aus dem Umstand, dass der bisherige Umgang mit der Nukleartechnologie bereits unumkehrbar zu erheblichen Beständen an hochgefährlichen Reststoffen geführt hat, die gelagert werden müssen. Gegen die Gefahren der Errichtung solcher Lagerstätten wird sich erwartbar ebenfalls massiver Protest – sowie möglicherweise Ziviler Ungehorsam – in der Bevölkerung erheben. Gesteht man diesem jedoch eine langfristig und effektiv ähnliche Legitimität zu wie dem aktuell thematisierten Widerstand, wäre das Problem der ‚Atomüll‘-Lagerung nicht oder nur auf Kosten machtloser Betroffener zu lösen.¹⁶ Hier offenbart sich faktisch eine scharfe Grenze der Möglichkeiten legitimen Zivilen Ungehorsams angesichts hochkomplexer Abläufe in einer Hochtechnologie-Gesellschaft.

Das Problem selbst indessen ist jedoch *nicht mehr* politisch verhandelbar – seine Verdrängung unverantwortlich. Somit bleibt ein – gerade unter zivilgesellschaftlichen Gesichtspunkten – akutes Problem bestehen. — Wenngleich daher keinesfalls behauptet werden kann, dass die Legitimation massiver Anti-Atomkraftproteste als Ziviler Ungehorsam bedenkenlos und ohne Bedingungen zu befürworten sei, so sprechen doch gute Gründe für eine solche Einstufung, die zudem eine differenzierte Diskussion über die im Einzelnen erforderlichen Abwägungen, die anzuerkennenden Pflichten und Probleme erleichtert.

¹⁶ Zu denken wäre hier insbesondere an die Auslagerung ins außereuropäische Ausland unter Ausnutzung des internationalen Machtgefälles

Zitierte Literatur:

Dieser Essay stützt sich insgesamt auf Vorarbeiten aus einer wissenschaftsgeschichtlichen Seminararbeit (Universität Regensburg) .

- Dworkin, Ronald (1977): „Civil Disobedience,“ in: ders., *Taking Rights Seriously*, Harvard University Press, Cambridge 1977. [Seminartext, Kapitel 8].
- Art.: „Civil Disobedience“ (*Stanford Encyclopedia of Philosophy*, 2009, Kimberley Brownlee). Online-Resource: <http://plato.stanford.edu/> (Abruf: Dezember 2012)
- Bundesverfassungsgericht (1978): Urteil Az. 2BvL 8/77. [Fundstellen vergl. dejure.de]
- Hasenohrl, Ute (2011): *Zivilgesellschaft und Protest. Eine Geschichte der Naturschutz- und Umweltbewegung in Bayern 1945-1980* (Umwelt und Gesellschaft, Band 2), Zugl.Diss. phil., Vandenhoeck & Ruprecht Gottingen, 2011. [verschiedene Textfassungen gebräuchlich].
- Radkau, Joachim (1983): *Aufstieg und Krise der deutschen Atomwirtschaft 1945 – 1975: Verdrangte Alternativen in der Kerntechnik und der Ursprung der nuklearen Kontroverse*. (rororo Sachbuch 7756), teils zugl. Habil. phil., Rowohlt Verlag, Reinbek bei Hamburg, 1983.